Beitragssatzung zur Trinkwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau

(Trinkwasserbeitragssatzung)

Präambel

Auf Grund der §§ 6 und 15 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I. S. 194), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) und der §§ 1, 2, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau in ihrer Sitzung am 09.07.2015 die folgende Satzung beschlossen:

Inhalt:

- § 1 Grundsatz
- § 2 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 3 Beitragspflichtiger
- § 4 Beitragsmaßstab
- § 5 Beitragssatz
- § 6 Entstehung der Beitragspflicht
- § 7 Vorausleistungen
- § 8 Veranlagung und Fälligkeit
- § 9 Auskunfts- und Duldungspflicht
- § 10 Anzeigepflicht
- § 11 Zahlungsverzug
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 In-Kraft-Treten

§ 1 Grundsatz

Zur Finanzierung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sowie zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt der Wasser- und Abwasserzweckverband Dürrenhofe/Krugau, nachfolgend Zweckverband genannt, Anschlussbeiträge, soweit der Aufwand nicht durch Trinkwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird.

§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung festgelegt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich bzw. industriell genutzt werden dürfen;
 - b) eine bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung zur Bebauung oder zur gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Der Beitragspflicht unterliegen auch Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Außenbereich, soweit für diese die Möglichkeit einer Inanspruchnahme der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage besteht und sie dadurch einen wirtschaftlichen Vorteil erlangen.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, unabhängig von der Eintragung im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung.

§ 3 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBI. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereini-

- gungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige, die aus dem gleichen Rechtsgrund verpflichtet sind, haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Beitragsmaßstab

- (1) Der Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die beitragspflichtige Grundstücksfläche, vervielfacht mit einem Nutzungsfaktor.
- (2) Als beitragspflichtige Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgelegt ist,
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes in den Außenbereich (§ 35 BauGB) hineinreichen, die Fläche, für die im Bebauungsplan eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist; bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes, der eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festsetzt, in den unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) hineinreichen, die gesamte Fläche des Grundstücks,
 - c) bei Grundstücken, die für die kein Bebauungsplan besteht und die insgesamt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - d) bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4
 Baugesetzbuch liegen oder die über die Grenzen einer solchen Satzung
 hinausreichen, die Fläche, die von der Satzung dem Innenbereich
 zugeordnet wird,
 - e) bei Grundstücken, die vom Innenbereich (§ 34 BauGB) in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen, diejenige Fläche, die im Rahmen des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffs durch den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage einen wirtschaftlichen Vorteil erlangt,
 - f) bei Grundstücken, die tatsächlich über die sich nach Buchstabe a) f) ergebenden Flächen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze und einer Parallelen hierzu, deren Tiefe der übergreifenden tatsächlichen Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
 - g) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Camping oder Spielplätze, nicht aber Friedhöfe), 50 % der nach den Buchstaben a) bis g) ermittelten Grundstücksfläche,
 - h) bei Grundstücken, die im Bebauungsplan als Friedhof oder als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt sind oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteil gemäß § 34 BauGB tatsächlich als

Friedhof genutzt werden, die Grundfläche der an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossenen oder anschließbaren Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die Gesamtfläche des Grundstücks. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.

- i) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich gemäß § 35 BauGB die Grundfläche der an die Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossenen oder anschließbaren Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die Gesamtfläche des Grundstücks. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.
- j) bei Grundstücken im Außenbereich, für die durch Planfeststellungsbeschluss, bergrechtlichen Betriebsplan oder ähnlichen Verwaltungsakt eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher o. ä.), diejenige Fläche des Grundstücks, die durch die Anschlussmöglichkeit an die zentrale öffentliche Wasserversorgung einen wirtschaftlichen Vorteil erlangt.
- k) bei Grundstücken im Außenbereich, die zwar nicht bebaut sind, aber gewerblich oder in sonstiger Weise genutzt werden (z. B. Lagerplätze, Zeltplätze, Festplätze) und für die eine Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Wasserversorgungsanlage besteht, diejenige Fläche des Grundstücks, die durch diese Anschlussmöglichkeit unter Beachtung des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffs einen wirtschaftlichen Vorteil erlangt.
- (3) Die gem. Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche wird entsprechend der Nutzbarkeit mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der beträgt:

a) bei Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss 1,00;

b) bei Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen 1,25; c) bei Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen 1,50;

und für jedes weitere Vollgeschoss weitere 0,25.

Vollgeschosse sind oberirdische Geschosse, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Oberirdische Geschosse sind Vollgeschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung haustechnischer Anlagen dienen (Installationsgeschosse) gelten nicht als Vollgeschosse.

- (4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 3 gilt:
 - a) soweit ein Bebauungsplan besteht:
 - aa) die darin festgesetzt höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - bb) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs.3 Baunutzungs-

- ordnung (BauNVO), die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, auf ganze Zahlen abgerundet.
- cc) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, auf ganze Zahlen abgerundet,
- dd)bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nur eine Grundflächenzahl und eine Geschossflächenzahl festgesetzt sind, die Geschossflächenzahl geteilt durch die Grundflächenzahl, auf ganze Zahlen abgerundet,
- ee)bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nur die zulässige Grundfläche und die Geschossfläche in Quadratmetern festgesetzt sind, die Geschossfläche geteilt durch die Grundfläche, auf ganze Zahlen abgerundet,
- ff) bei Grundstücken, auf denen entsprechend Bebauungsplan nur Garagen, oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
- gg) die Zahl der tatsächlich oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund vorhandener Bebauung oder aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach den Buchstaben aa) bis ff) überschritten wird,
- hh) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Sport-, Fest- und Campingplätze, Friedhöfe) die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens aber ein Vollgeschoss;
- b) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe festgesetzt sind (§ 30 Abs. 3 BauGB):
 - aa)bei Grundstücken die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Zahl der nach Maßgabe des § 34 BauGB zulässigen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
 - bb)bei Grundstücken die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
 - cc) bei Grundstücken im Außenbereich, die zwar nicht bebaut sind, aber gewerblich oder in sonstiger Weise genutzt werden (z. B. Lagerplätze, Zeltplätze, Festplätze) und für die die Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Wasserversorgungsanlage besteht, wenn sie durch diese einen wirtschaftlichen Vorteil erlangen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - dd)bei Grundstücken im Außenbereich, die nur mit niedrigen Wochenendhäusern, Lauben oder in ähnlicher Weise bebaut sind und für die die Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Wasserversorgungsanlage besteht, die Zahl von einem Vollgeschoss;
 - ee)bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss, bergrechtlichen Betriebsplan oder ähnlichen Verwaltungsakt eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher o. ä.), die im

Planfeststellungsbeschluss oder ähnlichem Verwaltungsakt für zulässig erklärte Vollgeschosszahl; bei Fehlen einer solchen Festsetzung die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens aber ein Vollgeschoss;

- ff) bei Grundstücken, die ausschließlich mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss.
- d) bei Grundstücken, die wie ein mit mindestens einem Vollgeschoss bebautes Grundstück zu Wohn- und Gewerbezwecken genutzt werden, ohne dass die lichte Höhe der Geschosse einem Vollgeschoss entspricht, gilt jedes Geschoss als Vollgeschoss.
- 5) Als Festsetzungen eines Bebauungsplanes im Sinne dieser Satzung gelten entsprechend die Festsetzungen eines noch in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, wenn der Verfahrensstand nach § 33 BauGB erreicht ist.

§ 5

Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Herstellung der Wasserversorgungsleitung beträgt € 0,40 je Quadratmeter der nach § 4 dieser Satzung modifizierten Grundstücksfläche einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 6 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der Wasserversorgungsanlage vor dem Grundstück, die den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage ermöglicht, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten der ersten wirksamen Beitragssatzung.
- (2) In den Fällen des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss des Grundstücks.
- (3) Im Falle der Erhebung eines Beitrages für die Erneuerung oder Verbesserung einer eitungsgebundenen Einrichtung oder Anlage gilt Satz 1 entsprechend.
- (4) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung bereits an der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossen waren oder an diese angeschlossen werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit dem Inkraftreten der wirksamen Beitragssatzung.

§ 7 Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, können von den Beitragspflichtigen Vorausleistungen bis zur Höhe von 80 v. H. des zukünftigen Beitrages verlangt werden. Vorausleistungen werden vom Zweckverband nicht verzinst. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 8 Veranlagung und Fälligkeit

(1) Der Beitrag und die Vorausleistung werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 9 Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Der Beitragspflichtige oder dessen Vertreter hat dem Zweckverband oder dessen Beauftragten jederzeit alle Auskünfte zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung des Beitrages erforderlich sind und die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme zu überlassen.
- (2) Der Zweckverband und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang zu unterstützen. Der Beitragspflichtige hat den Beauftragten des Zweckverbandes den Zutritt zu den Versorgungseinrichtungen zu gestatten, insbesondere auch das Betreten des veranlagten Grundstücks zu Ermittlungszwecken zu dulden.

§ 10 Anzeigepflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband von dem Pflichtigen innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

§ 11 Zahlungsverzug

Rückständige Beiträge werden nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Brandenburg eingezogen.

Säumniszuschläge, Aussetzungs- und Stundungszinsen werden nach Maßgabe der Abgabenordnung (AO) erhoben.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gem. § 15 Abs. 2 b) KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - entgegen § 9 Abs. 1 eine Auskunft, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Einsichtnahme überlässt;

- 2. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 1 Ermittlungen des Zweckverbandes oder dessen Beauftragten an Ort und Stelle auf dem Grundstück nicht ermöglicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang unterstützt;
- 3. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 2 den Beauftragten des Zweckverbandes den Zutritt zu den Versorgungseinrichtungen nicht gestattet oder das Betreten des veranlagten Grundstücks zu Ermittlungszwecken nicht duldet;
- 4. entgegen § 10 einen Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reichen die in Satz 1 genannten Beträge hierfür nicht aus, so können sie überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Verbandsvorsteher des Zweckverbandes.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 16.10.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragssatzung zur Trinkwasserbeitragssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau (Trinkwasserbeitragssatzung) vom 19.03.2015 außer Kraft.

Märkische Heide, den 09.07.2015

Annett Lehmann Verbandsvorsteherin